

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Burkhardt Müller-Sönksen, Florian Toncar, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Aufenthalt des ehemaligen usbekischen Innenministers in Deutschland

Am 14. November 2005 wurde durch den Rat der Europäischen Union ein Einreiseverbot „in die EU für die Personen, die für die unterschiedslose und unverhältnismäßige Gewaltanwendung“ (Pressemitteilung des EU-Ministerrates 14392/05) bei den Protesten am 12. und 13. Mai 2005 in Andijan verantwortlich sind, verhängt. An erster Stelle dieser Liste steht Zakirjon Almatow, der damalige Innenminister Usbekistans. Aufgrund einer in Absprache mit der EU ausnahmsweise erfolgten Erteilung eines Visums aus humanitären Gründen durch die deutsche Bundesregierung für den Zeitraum vom 6. November 2005 bis 12. Januar 2006, konnte Zakirjon Almatow Ende des Jahres 2005 in die EU einreisen und sich einer Krankenbehandlung im International Neuroscience Institute in Hannover unterziehen. Der genaue Aufenthaltszeitraum Zakirjon Almatows in Deutschland sei der Bundesregierung nach Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 27. Januar 2006 jedoch nicht bekannt.

Die Menschenrechtsorganisation amnesty international hat am 5. Dezember 2005 und Rechtsanwalt Wolfgang Kaleck im Namen der Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch am 12. Dezember 2005 Strafanzeigen gegen Zakirjon Almatow wegen des Vorwurfs der Verantwortung für die Tötung von hunderten friedlichen Demonstranten in Andijan sowie wegen des Vorwurfs der systematischen Folter von Häftlingen in usbekischen Gefängnissen bei der Generalbundesanwaltschaft in Karlsruhe eingereicht. Auch der UN-Sonderbeauftragte für Folter, Dr. Manfred Nowak, forderte Deutschland Ende Dezember 2005 auf, Ermittlungen gegen Zakirjon Almatow wegen des Verdachts massiver Menschenrechtsverletzungen in Usbekistan aufzunehmen.

Am 31. März 2006 erklärte Generalbundesanwalt Kay Nehm, dass gegen Zakirjon Almatow kein Ermittlungsverfahren eingeleitet werde. Als Begründung in Hinblick auf den Tatvorwurf der möglichen Verantwortung für die Tötung von Demonstranten am 12. und 13. Mai 2005 in Andijan führte er aus, dass

die Voraussetzungen, nach denen von einer Strafverfolgung abgesehen werden könne, erfüllt seien. Namentlich seien dies die Nichtbetroffenheit deutscher Staatsangehöriger als Täter oder Opfer, der Umstand, dass sich ein möglicher Täter nicht im Inland aufhalte und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten sei, sowie die mangelnde Aussicht auf einen nennenswerten Aufklärungserfolg bei der Aufnahme von Ermittlungen.

In Hinblick auf die angezeigten Folterstraftaten stellt Generalbundesanwalt Kay Nehm in seiner Erklärung vom 31. März 2006 auf das Rückwirkungsverbot ab. Er bringt vor, dass die Mehrzahl der angezeigten Taten vor dem Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuchs (VStGB) am 30. Juni 2002 begangen worden seien und dessen Regelungsgehalt folglich keine Anwendung finden könne.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Aus welchen Gründen ist der Bundesregierung die Benennung des exakten Aufenthaltszeitraumes von Zakirjon Almatow in Deutschland nicht möglich?
2. Gab es Kontrollmechanismen, um die Dauer und den Aufenthaltsort von Zakirjon Almatow in Deutschland zu überwachen?

Wenn ja, welche waren dies?

Wenn nein, warum gab es solche Kontrollmechanismen nicht, und wie ggf. anders hat die Bundesregierung die Einhaltung der zeitlichen Begrenzung des Visums überwacht?

3. Hält die Bundesregierung bei Einreisevisa, die mit zeitlichen und örtlichen Auflagen erteilt werden, ein stärkeres Monitoring im Hinblick auf die Erfüllung dieser Auflagen für erforderlich, und wenn ja, sind hier Gesetzesänderungen angezeigt?
4. Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung des Generalbundesanwalts, nach der die geforderten Voraussetzungen gemäß § 153f Abs. 1 StPO erfüllt waren, unter denen von einer Strafverfolgung Zakirjon Almatows hätte abgesehen werden können?
5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass deutsche Ermittlungsbehörden aufgrund des Universalitätsprinzips des VStGB und des Legalitätsprinzips während des Aufenthalts Zakirjon Almatows in der Hannoverschen Spezialklinik hätten Ermittlungen aufnehmen müssen, da das für die Einleitung der Strafverfolgung nötige Erfordernis des Aufenthalts einer Person in Deutschland, die unter dem Tatverdacht völkerstrafrechtlicher Handlungen steht, zu diesem Zeitpunkt erfüllt war?
6. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage des Generalbundesanwalts, dass die weitergehende Verfolgung der Anzeigen von amnesty international und Human Rights Watch auf eine der Intention des VStGB entgegenstehende, rein symbolische Strafverfolgung hinausliefe, insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Ergreifung Zakirjon Almatows während seines Aufenthalts in Deutschland möglich gewesen wäre?
7. Wie erklärt sich die Bundesregierung die Tatsache, dass der Generalbundesanwalt einen Zeitraum von nahezu vier Monaten in Anspruch genommen hat, um über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu entscheiden?
Hält die Bundesregierung diesen Zeitraum vor dem Hintergrund des Umfangs der zu prüfenden Rechtsfragen für angemessen?
8. Wird die Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, den Generalbundesanwalt nunmehr nach den §§ 147 Nr. 1, 146 des Gerichtverfassungsgesetzes anweisen, entgegen seiner Entscheidung, ein Ermittlungsverfahren gegen Zakirjon Almatow einzuleiten?

9. Hält die Bundesregierung Maßnahmen für erforderlich, um die Entscheidung der Bundesanwaltschaft in vergleichbaren Fällen zukünftig so rechtzeitig zu gewährleisten, dass eine Verfolgung von Straftaten nach dem VStGB auch tatsächlich möglich ist?
10. Würde die Bundesregierung eine Strafverfolgung Zakirjon Almatows für den Fall für angezeigt halten, dass er – etwa infolge einer erneuten Befreiung aus humanitären Gründen vom Einreiseverbot in die EU – sich in Zukunft wieder in der Bundesrepublik Deutschland aufhält?
11. Gab es im Zeitraum vom 5. Dezember 2005 bis zum 31. März 2006 in der Sache Zakirjon Almatow einen Austausch von Informationen, dienstliche Weisungen oder sonstige Kontakte zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem Generalbundesanwalt?

Wenn ja, welcher Natur waren diese, und welchem Ziel dienten sie?

Berlin, den 18. Mai 2006

Burkhardt Müller-Sönksen

Florian Toncar

Dr. Karl Addicks

Christian Ahrendt

Rainer Brüderle

Angelika Brunkhorst

Ernst Burgbacher

Patrick Döring

Mechthild Dyckmans

Jörg van Essen

Horst Friedrich (Bayreuth)

Dr. Edmund Peter Geisen

Hans-Michael Goldmann

Miriam Gruß

Joachim Günther (Plauen)

Dr. Christel Happach-Kasan

Heinz-Peter Haustein

Elke Hoff

Birgit Homburger

Hellmut Königshaus

Dr. Heinrich L. Kolb

Gudrun Kopp

Heinz Lanfermann

Sibylle Laurischk

Harald Leibrecht

Ina Lenke

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Michael Link (Heilbronn)

Markus Löning

Horst Meierhofer

Patrick Meinhardt

Jan Mücke

Dirk Niebel

Hans-Joachim Otto (Frankfurt)

Detlef Parr

Cornelia Pieper

Gisela Piltz

Jörg Rohde

Frank Schäffler

Marina Schuster

Dr. Max Stadler

Carl-Ludwig Thiele

Dr. Volker Wissing

Hartfrid Wolff (Rems-Murr)

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

